

Nur ein Pastorkonzil?

Zum Eigenwert des Zweiten Vatikanischen Konzils

Die verschiedenen Fehlinterpretationen des Konzils haben einen gemeinsamen Grund: die Vernachlässigung der Pastoralconstitution. „Gaudium et spes“ entwirft die Kirche in ihrem Handeln ad extra als das innerste Wesen der Kirche. Dabei gewinnt nicht die herkömmliche Pastoral konstitutiven Rang für die Kirche, sondern eine Neubestimmung ihres Handelns.

Elmar Klinger hat bereits vor längerem drei Hauptvarianten unzulänglicher Konzilsinterpretation unterschieden: Die *progressistische* oder *liberale Interpretation* sieht im Zweiten Vatikanum eine letztlich halbherzige Öffnung der katholischen Kirche hin zur Moderne. Es sei zwar ein Fortschritt, aber doch weit hinter den Fortschritten, die wünschenswert und erforderlich gewesen wären, zurückgeblieben. Als Reformkonzil sei es zudem mit der Enzyklika *Pauls VI. „Humanae vitae“* und schließlich mit dem „Codex Iuris Canonici“ und diversen Stellungnahmen des nachkonziliaren Lehramtes zunehmend terkariert worden.

Die *historisierende* Fehlinterpretation des Konzils erklärt, dass sich Altes und Neues auf dem Zweiten Vatikanum widersprechen. Hier behauptet man, es gäbe zwei Ekklesiologien auf dem Konzil, die unvereinbar seien; diese Unvereinbarkeit und Ungeklärtheit sei auch für viele der nachkonziliaren Konflikte verantwortlich.

Die dritte, die *reduktionistische Interpretation* schließlich be-

hauptet, das Zweite Vatikanum sei nur ein Pastorkonzil gewesen und daher in seiner Lehre ohne eigentlichen Belang. Es verzeichne keinen dogmatischen Fortschritt und sei in der Dogmatik eine eher abschwächende Wiederholung der Tradition inklusive einiger neuer, dogmatisch nicht unbedingt zentraler Lehren von minderer Verbindlichkeit.

Man stimmt hier mit der traditionalistischen Pius-Priesterbruderschaft hinsichtlich der dogmatischen Abwertung des Konzils überein (vgl. dieses Heft, 18 ff.): Wirkliche Eigenständigkeit wird ihm nicht zugebilligt. Man unterscheidet sich von ihr aber in der Beurteilung der unbezweifelbar neuen Lehren des Zweiten Vatikanums wie Religionsfreiheit für alle, Ökumenismus als Aufgabe der Kirche und Anerkennung der Menschenrechte. Erzbischof *Marcel Lefebvre*, der Gründer der Priesterbruderschaft, sah darin bekanntlich eine veritable „Revolution“, letztlich den Einbruch der „Ideen von 1789“ in die Kirche. Die reduktionistische Interpretation sieht in all dem aber nichts wirklich Neues, jedenfalls nichts dogmatisch Rele-

vantes und etwas, wie es neuerdings heißt, über das man reden könne.

Alle drei Interpretationen übersähen, so Klinger, dass das Konzil einen wirklich neuen Standpunkt einnimmt und einen „dogmatischen Fortschritt“ darstelle (Der Glaube des Konzils. Ein dogmatischer Fortschritt, in: Klinger/Klaus Wittstadt [Hg.], Glaube im Prozeß. Christsein nach dem II. Vatikanum, Freiburg 1984, 615–626). Sie verkennen die eindeutigen Mehrheitsentscheidungen des Konzils, verfehlen seine Ganzheitlichkeit und seinen Anspruch, eine ebenso authentische wie weiterführende Perspektive der Betrachtung von Tradition in ihrer Gesamtheit zu entwickeln (vgl. dazu auch Klinger, Armut – eine Herausforderung Gottes. Der Glaube des Konzils und die Befreiung des Menschen, Zürich 1990). Es gibt Anlass, sich an diese Mahnungen zu erinnern.

Wechselseitige Durchdringung von Dogma und Pastoral

Diese Mängel im Verständnis des Gesamtkonzepts des Konzils haben alle einen gemeinsamen Grund: die Vernachlässigung der Pastoral Konstitution (zu deren Interpretation einschlägig: Hans-Joachim Sander, Theologischer Kommentar zur Pastoral Konstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes, in: Peter Hünermann/Bernd Jochen Hilberath [Hg.], Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Band 4, Freiburg 2005, 581–886). Sie ist in keiner dieser drei Interpretationen ein wirkliches Thema und wird daher nicht als das gesehen, was sie etwa nach Marie-Dominique Chenu war: der „Höhepunkt“ (Volk Gottes in der Welt, Paderborn 1968, 15) des Konzils.

Verwunderlich ist das nicht. Die heikle Situation in der Aufnahme des Konzils hatte bekanntlich ihren Ursprung bereits im Vorfeld und im Verlauf des Konzils selbst. Keiner der von der Kurie vorbereiteten Schema-Entwürfe wurde vom Konzil angenommen. Die Kurie musste daher nachkonziliar Dokumente realisieren, hinter denen sie schon auf dem Konzil nur mit größten Vorbehalten stand. Sie hat daher schon auf dem Konzil versucht, dieses zeitlich zu begrenzen und das Kirchenrecht auszuklammern. Ersteres gelang bekanntlich nicht, Letzteres schon, weswegen die inhaltlichen Entscheidungen des Konzils nicht von ihm selbst rechtlich fixiert wurden (vgl. dieses Heft 13f.).

Die Pastoral Konstitution steht nun aber für jenen Neuanfang, der das ganze Konzil charakterisiert und seinen zentralen Fortschritt markiert: für die wechselseitige Integration von Dogma und Pastoral – und zwar in Dogma und Pastoral.

„Pastoral“, das war vorkonziliar das heils- und moralorientierte Seelsorgehandeln der Priester an den Laien. In diesem Pastoralbegriff lagen drei, für die vorkonziliare Kirche typische Selbstbegrenzungen. Zum einen waren die Subjekte der

Pastoral alleine die Priester: Sie allein erschienen als Kirche im Vollsinn, waren mehr oder weniger exklusiv lehrende, handelnde, aktive Kirche. Zugleich war pastorales Handeln hinsichtlich seiner ekklesiologischen Bedeutung weit unterbestimmt. Was das Handeln der Kirche mit ihr selber zu tun hatte, blieb letztlich unklar: Das Zeitliche an der Kirche, ihr Handeln, und das Ewige, „ihr Wesen“, blieben in ihrem Verhältnis offen. Es erschien fast so, als ob das Handeln der Kirche in der Zeit und ihr religiöses Wesen nur sehr vermittelt etwas miteinander zu tun hätten.

Drittens aber wurden die gesellschaftlichen, nicht-kirchlichen Kontexte von Kirche weitgehend ausgeblendet. „Pastoral“ war ein rein innerkirchliches Geschehen. Nach dem Sieg des Ultramontanismus Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die bürgerliche Öffentlichkeit mit ihren kritischen Perspektiven auf die Themen der Religion zunehmend nur noch als feindliches Außen gesehen, das es zu bekehren und zu missionieren galt. Von diesem Außen der sie umgebenden modernen Gesellschaft hatte die Kirche nichts zu lernen, nur sich abzugrenzen. Die Kirche selbst gab es „für sich“, als Insel im gefährlichen Meer der Moderne, als „Societas perfecta“ (Robert Bellarmin), als „Acies ordinata“.

All diese Limitierungen – die Eingrenzung auf die Priester, die Unterbestimmung pastorales Handelns hinsichtlich seiner ekklesiologischen Bedeutung wie auch die defensiv-denunziatorische Ausblendung des gesellschaftlichen Außen der Kirche – brach das Zweite Vatikanum zielstrebig auf. Die zentrale operative Kategorie hierfür aber wurde der Pastoralbegriff. Er bekam schließlich sogar eine eigene Konstitution.

Es gibt im Konzil eine offizielle Definition dessen, was es unter „Pastoral“ versteht. In der amtlichen Fußnote zu Beginn seiner

Rainer Bucher (geb. 1956) ist Professor für Pastoraltheologie am Institut für Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie der Universität Graz. Neuere Veröffentlichungen: Wenn nichts bleibt, wie es war. Zur prekären Zukunft der katholischen Kirche, Würzburg 2012; Priester des Volkes Gottes. Gefährdungen – Grundlagen – Perspektiven, Würzburg 2010; Theologie im Risiko der Gegenwart. Studien zur kenotischen Existenz der Pastoraltheologie zwischen Universität, Kirche und Gesellschaft, Stuttgart 2010.

Pastoral Konstitution steht, dieser Text über die Kirche in der Welt von heute werde „pastoral“ genannt, weil er „gestützt auf Prinzipien der Lehre, das Verhältnis der Kirche zur Welt und zu den Menschen von heute darzustellen beabsichtigt“. Pastoral wird hier etwas für die Kirche Grundlegendes: das „Verhältnis der Kirche zur Welt und zu den Menschen von heute“. Pastoral wird auf dem Zweiten Vatikanum ein Gesamtbegriff für das Handeln der Kirche in ihrer Gegenwart und meint das Verhältnis der

Kirche zur Welt und zu den Menschen von heute, das sie auf der Basis ihrer Lehre zu entwickeln habe.

Rein formal ist zudem darauf hinzuweisen, dass Konstitutionen wie „Gaudium et spes“ (GS) im Sprachgebrauch des mo-

dernen Staatsrechts verfassungsgebende Texte sind, Texte also, die ein Gemeinwesen in seiner Struktur bestimmen. Natürlich sind kirchliche Texte, selbst jene eines Konzils, nicht einfach mit staatlichen Verfassungen als Ausdruck der Volkssouveränität identisch. Dennoch gilt: Der Konstitutionsbegriff für „Gaudium et spes“ sichert der Pastoral ihre konstitutive, also nicht-wegdenkbare Rolle im Kirchenbegriff.

Was das Konzil inhaltlich unter Pastoral versteht, das klärt „Gaudium et spes“ im Vorwort (GS 1–3) und in seiner „Einführung“ zur „Situation des Menschen in der heutigen Welt“ (GS 4–10). Als das Verhältnis der Kirche zur „Gesamtheit der Wirklichkeiten“ (GS 2) ist Pastoral eine spezifische Weise der Gegenwärtigkeit von Kirche. Damit kommt das Phänomen der Geschichtlichkeit ins Konstitutionsdenken der Kirche. Dem pastoralen Handeln der Kirche wird dabei ein ganz spezifisches Ziel gesetzt: „Es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft“ (GS 3) – und zwar ganz unabhängig davon, wie sich diese Gesellschaft zur Kirche stellt.

Pastoral geht es damit nicht nur um den Menschen als religiöses Wesen, sondern um ihn überhaupt in all seinen Bezügen und Elementen, „mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen“ (GS 3). In dieser pastoralen Sorge um die Rettung der menschlichen Person und den rechten Aufbau der Gesellschaft sieht das Konzil nichts weniger als die Fortführung des Werkes Christi.

So endet das Vorwort von „Gaudium et spes“ mit einem der schönsten Sätze des Konzils: „Dabei bestimmt die Kirche kein irdischer Machtwille, sondern nur dies eine: unter Führung des Geistes, des Trösters, das Werk Christi selbst weiterzuführen, der in die Welt kam, um der Wahrheit Zeugnis zu geben; zu retten, nicht zu richten; zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen.“

Es gibt auf dem Konzil eine innere Durchdringung von Dogmatik und Pastoral. Die Pastoralkonstitution besitzt nicht nur einen ersten Hauptteil mit der Überschrift „Die Kirche und die Berufung des Menschen“, welcher ausdrücklich in Anspruch nimmt, eine „Lehre“ („doctrina“) zu entwickeln, dieses Kapitel behandelt auch alle klassischen Themen der Dogmatik, indem sie diese als Themen der menschlichen Existenz fasst. Es gibt, so die zentrale Botschaft von „Gaudium et spes“, die Kirche wegen der Berufung aller Menschen zum Volk Gottes und nicht umgekehrt diese Berufung, damit sie der kirchlichen Gemeinschaft angehören. Kirche wird darin zum Volk Gottes. Denn der zentrale Inhalt der Berufung des Menschen ist der Ruf zur konkreten Gemeinschaft mit Gott und mit anderen Menschen. Diese Berufung aber bildet nach dem Konzil die religiöse Basis der Würde des Menschen.

Die Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“ hält die aufgabenbezogene Verfasstheit und Existenz der Kirche als Volk Gottes seiner Gegenwart fest, „Gaudium et spes“ aber bietet den Ent-

wurf dieser Existenz selbst. „Gaudium et spes“ entwirft die Kirche in ihrem Handeln (ad extra) als das innerste Wesen der Kirche und ist daher selbst ein maßgeblicher Horizont der Interpretation von „Lumen Gentium“. Wichtig ist festzuhalten: Nicht die herkömmliche Pastoral gewinnt auf dem Zweiten Vatikanum konstitutiven Rang für die Kirche, sondern eine Neubestimmung ihres Handelns. In „Gaudium et spes“ zählen Themen zur Pastoral, die traditionell überhaupt nicht zu ihr gehören: so etwa Wirtschaft, Kultur, Politik, internationale Beziehungen. Sie alle kommen in der Pastoralkonstitution des Konzils vor. Kirchenkonstitutive Pastoral entsteht somit dort, wo die Kirche sich den Herausforderungen der „Zeichen der Zeit“ (GS 4) im Lichte ihres religiösen Auftrages stellt.

Wenn man freilich die „vorkonziliare“ Theologie, speziell den vorkonziliaren Pastoralbegriff zur Basis der Interpretation des Konzils nimmt und es in dessen Sinne als „Pastoralkonzil“ begreift, dann wird das Konzil zu einer liberalistischen, opportunistischen und irgendwie semi-modernistischen Veranstaltung: Sein epochaler Fortschritt und seine pastorale Problemlösungskraft werden dann verspielt. Allein schon der Krisenzusammenhang, in dem das Konzil sich selbst situiert, aber verbietet dies. Denn dieser Zusammenhang umfasst Leben wie Lehre der Kirche, und er kann daher auch nur von bei-

den her gelöst werden. Die Lösung des

Pastoral geht es um den Menschen in all seinen Bezügen und Elementen

Konzils besteht darin, dass zwischen diesen beiden Größen Leben und Lehre nicht nur ein gemeinsamer Kri-

senzusammenhang in der Moderne akzeptiert, sondern auch ein wechselseitiger Erschließungs- und Lösungszusammenhang entdeckt wird. Genau das bildet die dogmatische Grundaussage des Konzils: Es benennt zwischen Leben und Lehre ein neues Verhältnis.

Wer dem Konzil also bestenfalls „pastorale“ – im sekundären, dogmatisch irrelevanten Sinne – Bedeutung zumisst, betreibt in sich schon die Leugnung des Konzils. Denn er verwendet einen vorkonziliaren Pastoralbegriff, genau diesen Pastoralbegriff aber weist das Konzil zurück.

Es ist notwendig, über die vielen Dokumente des Konzils dessen innere Einheit nicht zu übersehen. Kirche wird im Konzil gesehen als ein Projekt der Bekehrung des Menschen und als möglicher Ort seines Fortschritts. Zentrum dieser Kirche des Konzils aber ist die Offenbarung in Christus, in dem sich Gott selber mitteilt. Ihn hat sie allen Völkern und allen Zeiten und unter allen Bedingungen zu verkünden.

Das Konzil hat sich mit diesen Zusammenhängen in der Offenbarungskonstitution „Dei Verbum“ beschäftigt, sie hat daher grundlegenden Charakter für das „pastorale Prinzip“ (Hanjo Sauer, Erfahrung und Glaube. Die Begründung des pastoralen Prinzips durch die Offenbarungskonstitution des II. Vatikanums, Frankfurt 1993) des Konzils. Das Konzil begreift Offenbarung als jenen lebendigen Prozess, in dem sich Gott als er selbst in Christus dem Menschen mitteilt. Die Offenba-

rung darf daher nicht vergegenständlicht werden: Wo sie sachgemäß zur Sprache kommt, ereignet sie sich auch. Im Ereignis der Offenbarung erschließt sich Gott dem Menschen und wirkt er sein Heil.

Offenbarung wird somit als Heilsereignis gefasst. Gottes Offenbarung konstituiert eine Heilsgeschichte zwischen ihm und den Menschen. Es liegt in der Konsequenz dieser Aussage, dass sie einen Gegenwartsbezug besitzen muss. Zudem hält „*Dei Verbum*“ fest, dass es im Offenbarungsgeschehen der Heilsgeschichte selbst einen für die Offenbarung konstitutiven Zusammenhang von Wort und Tat, von Lehre und Handeln gibt – und zwar vom Anfang in Jesus an bis heute. Wort und Tat interpretieren und erschließen sich im Offenbarungsgeschehen gegenseitig. Die Wundererzählungen der Evangelien sind hierfür paradigmatisch.

Damit aber sind jene zwei Elemente im Offenbarungsbegriff des Konzils verankert, die zusammen sein pastorales Prinzip bilden: zum einen die heilsgeschichtliche Sicht der Offenbarung und zum anderen ihre innere Analyse als konstitutive Verbindung von Wort und Tat. Die Verknüpfung von Tat und Wort ist in der Offenbarung begründet und daher gründet die Kirche in der Offenbarung, insofern sie deren Struktur selber verkörpert und verwirklicht. Das Konzil entdeckt den Zusammenhang von Leben und Lehre, weil es sich am Zusammenhang von Wort und Tat in der Offenbarung Gottes orientiert. Es überwindet ein theologisches Design, das Theologie unabhängig von der Lebenspraxis und damit der jeweiligen Gegenwart entwickelt und die Praxis des Glaubens deduktiv aus dieser Theorie abzuleiten sucht.

Die Problemlösungskapazität des Konzils für christliche und kirchliche Existenz heute

Alle diese Bestimmungen sind von der Sache her nicht neu, sondern in der theologischen Tradition aufzufinden. Wenn das Konzil diese Grundwahrheiten des Glaubens neu in das Zentrum des kirchlichen Lehramts rückt und als verbindlich festhält, dann ereignen sich damit dennoch ein dogmatischer und ein pastoraler Fortschritt zugleich: ein dogmatischer, weil die Kirche auf der Ebene der Lehre festhält, was sie tut, und ein pastoraler, weil ihr Selbstvollzug getragen ist von dem reflexiven Bewusstsein, was sie tut und warum sie dies tut.

Das Zweite Vatikanische Konzil verfolgt das klare Konzept, in einem Gesamtentwurf die Wirklichkeit der Kirche theologisch zu bestimmen und praktisch auszulegen. Es begründet das pastorale Prinzip in der dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung „*Dei Verbum*“, es gibt dem Prinzip seinen gesellschaftlich und geschichtlich institutionell festgelegten Rahmen in der dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen Gentium*“, und es entfaltet das pastorale Prinzip im Hinblick auf die gegenwärtige Weltwirklichkeit in der Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“. Dieser Entwurf des Konzils

ist Dogma und pastorales Konzept in einem, theoretische Festschreibung und praktischer Auftrag.

Es wäre nun ausgesprochen fatal, wenn ausgerechnet jene Texte der lehramtlichen Tradition in ihrer Rezeption verkümmern würden, die – kirchengeschichtlich durchaus exzeptionell – projektieren und nicht nur reagieren und die Wahrheiten der eigenen Tradition von der Situation und den Menschen der Welt der Gegenwart her entdecken. Es war nicht zuletzt die deutschsprachige Pastoraltheologie, die etwa durch *Ottmar Fuchs*, *Stefan Knobloch* und *Norbert Mette* diesen Ansatz aufgegriffen hat. Das hat einen einfachen Grund: Die Pastoraltheologie ist als Handlungswissenschaft eine Ernstfalldisziplin der Theologie. Sie kann sich weder mit relativierenden Historisierungen der konziliaren Optionen zufriedengeben, noch einfach die kirchenrechtlich-positivistischen, reduktionistischen und tendenziell hierarchistischen Interpretationen des Zweiten Vatikanums hinnehmen.

Ersteres kann sie nicht, weil Handeln die ebenso faszinierende wie erschreckende Eigenschaft hat, nicht einfach aus ihm aussteigen zu können und zudem permanent Irreversibles zu produzieren: Handeln ist der Ernstfall unserer befristeten Existenz. Das gilt auch für kirchliches Handeln. Es braucht Optionen und Perspektiven. Lehramtliche Dokumente sind daher auch lehramtlich zu lesen.

Die kirchenrechtliche Uminterpretation des Konzils aber ist für die Pastoraltheologie aus einem ganz anderen Grund schwer zu akzeptieren: Sie funktioniert in der Praxis schlicht nicht mehr. Unter spätmodernen Bedingungen der Freisetzung des Individuums zu religiöser Selbstbestimmung, welche die Kirche von einer herkunftsbestimmten, unverlässbaren religiösen Schicksalsgemeinschaft zu einer Dienstleistungsorganisation auf dem Markt von Sinn, Religion und Lebensorientierung transformieren, sind alle hierarchistischen Ekklesiologien schlicht dysfunktional (vgl. dazu: *Rainer Bucher*, Wenn nichts bleibt, wie es war. Zur prekären Zukunft der katholischen Kirche, Würzburg 2012). Zudem führen sie im Ergebnis zum Gegenteil dessen, was sie wollen, also zu Desintegration und Autoritätsverlust. Beide Phänomene sind denn ja auch gegenwärtig allenthalben zu beobachten. Am „Pastorkonzil“ des Zweiten Vatikanums führt weder pastoral-praktisch noch dogmatisch irgendein Weg vorbei.

Es geht um die Problemlösungskapazität des Konzils und speziell seiner Pastoralkonstitution für die christliche und kirchliche Existenz heute. Die geläufige Historisierung („optimistischer Zeitgeist der sechziger Jahre“), Spaltung („zweispaltige Ekklesiologie“) und Depotenzierung („nur ein Pastorkonzil“) des Zweiten Vatikanums und speziell seines innovativsten Dokuments richtet wirklichen Schaden an.

Die Pastoralkonstitution ist ein Schlüssel zum Konzil, ist sein „dogmatisches Hauptereignis“ (Klinger, Armut – eine Herausforderung Gottes, 97). „*Gaudium et spes*“ definiert und verkörpert zugleich: Das Konzil machte dogmatische Aussagen in

pastoraler Absicht und erörterte Themen der Pastoral als Orte der Realisation der Lehre. Die Pastoralkonstitution liefert die Software der katholischen Kirche auf höchster lehramtlicher Ebene.

Der Dominikaner und Konzilstheologe Marie-Dominique Chenu schrieb 1968, also kurz nach dem Konzil: „Pastoralkonstitution: das ist der vollkommene Ausdruck für das Christusgeheimnis, das in der Kirche Gestalt angenommen hat. Hier finden wir in einem harmonischen Gleichgewicht jene beiden Bezeichnungen wieder, die in der ersten Konzilsession manchmal in Widerspruch zueinander zu stehen schienen. Handelt es sich hier um ein Pastoral- oder ein Lehrkonzil? Dieser willkürliche Gegensatz kann nur auftauchen, wenn man in der ‚Lehre‘ ein Begriffssystem sieht, das in einer Reihe abstrakter Aussagen außerhalb von Raum und Zeit besteht. Wohl geht es um die Lehre, denn die Wahrheit ist, wie einer

der Väter sagte, eine lebendige Person, Christus, der in sich selbst und in seinem Leib, der Kirche, existiert, die von seinem Geist belebt wird. Heute ist durch diese Konstitution die ärgerlicherregende und sinnlose Unterscheidung von Lehre und Seelsorge beseitigt“ (Volk Gottes in der Welt, Paderborn 1968, 18f.; siehe dazu *Christian Bauer*, Ortswechsel der Theologie, 2 Bände, Berlin 2010).

Das Zweite Vatikanum ist tatsächlich, wie *Johannes XXIII.* in seiner berühmten Eröffnungsrede gefordert hatte, ein Pastoralkonzil geworden, aber nicht, weil es einige neue pastorale Anweisungen gegeben hat, sondern weil es die kirchenkonstitutive Funktion einer neu verstandenen Pastoral als neue Lehre der Kirche von sich selber entwarf, begründete und entwickelte. Wer sagt, das Zweite Vatikanum sei „nur“ ein Pastoralkonzil gewesen, hat von diesem Konzil das Wichtigste nicht begriffen.

Rainer Bucher